

Nutzungsordnung für das „City-Mobil“

1. Allgemeines

Die Stadt Wildeshausen ist Halter des City-Mobils mit dem amtlichen Kennzeichen OL-CM 50.

Für das City-Mobil ist ein Standplatz in der Burgstraße auf der Freifläche hinter dem Stadthaus reserviert.

2. Nutzungsberechtigte

Das City-Mobil steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Wildeshausen sowie den städtischen Gremien für dienstliche Zwecke sowie den in der Gemeinwesenarbeit tätigen Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen zur Verfügung, soweit keine politischen Zwecke verfolgt werden. Eine Nutzung durch Privatpersonen ist ausgeschlossen.

3. Vergabe des City-Mobils

Die Vergabe erfolgt grundsätzlich auf Nachfrage. Bei „Mehrfachbelegungen“ ist die Reihenfolge der Anfragen entscheidend, wobei grundsätzlich dem Erstanfragenden Vorrang zu geben ist.

Der Zweck und die voraussichtliche Dauer der Nutzung sind bei der Anfrage anzugeben.

Mit der Übernahme der für das Führen des Fahrzeugs erforderlichen Unterlagen, gibt der Nutzer die als Anlage beigefügte Erklärung ab und unterzeichnet als Verantwortlicher. Gleichzeitig hinterlegt er eine Kautionshöhe von 50,00 €, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe des City-Mobils wieder ausgehändigt wird.

Erfolgt eine Vergabe an unterschiedliche Nutzer außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Wildeshausen (sog. fliegender Wechsel), ist die Erklärung vorher an die Stadtverwaltung Wildeshausen unterschrieben zurückzugeben.

Die sonstigen für das Führen des Fahrzeugs erforderlichen Unterlagen sind dann jeweils von einem Nutzer an den anderen nach Absprache zu übergeben.

4. Nutzung

Bei Nutzung durch Vereine, Verbände und sonstige Institutionen wird das City-Mobil vollgetankt übergeben und ist nach der Nutzung mit vollem Tank und gereinigt an den/die Mitarbeiter/in in der Zentrale des Stadthaus zurückzugeben. Es ist auf dem dafür reservierten Parkplatz abzustellen.

Bei einem „fliegenden Wechsel“ außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Wildeshausen hat sich der jeweilige Nachnutzer von dem ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeuges und der Vollarbeitung zu überzeugen.

Das Fahrzeug ist grundsätzlich auf dem dafür reservierten Parkplatz abzustellen.

Der Fahrzeugführer hat das Fahrtenbuch gewissenhaft zu führen. Es sind einzutragen: laufende Nummer, Datum, Kilometerstand vor und nach der Fahrt, Fahrtziel, Fahrtstrecke, Anzahl der Mitfahrer und Unterschrift.

Die im „City-Mobil“ befindliche Fahrzeugordnung und diese Nutzungsordnung sind einzuhalten.

5. Haftung

Die Stadt Wildeshausen hat für das City-Mobil eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen.

Im Schadenfall ist die Stadt Wildeshausen unverzüglich mündlich oder fernmündlich zu benachrichtigen. Der Fahrzeugführer hat sofort nach Rückkehr eine schriftliche Schadensmeldung vorzunehmen. Für selbstverursachte Schäden ist der Nutzer des City-Mobils bzw. die von ihm beauftragte Person verantwortlich. Notwendige Reparaturarbeiten werden auf seine Rechnung durchgeführt. Bei Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung hat der Nutzer den der Stadt Wildeshausen entstehenden Schaden zu ersetzen.

6. Führung des City-Mobils

Das City-Mobil darf nur von fahrtüchtigen Personen gefahren werden, die seit mindestens einem Jahr im Besitz der Führerscheinklasse B sind.

7. Nutzungsentgelt

Die laufenden Kosten für das City-Mobil (Vollkasko, Haftpflicht, Wartung etc.) trägt die Stadt Wildeshausen.

Von den Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen ist für die Nutzung des City-Mobils ein Nutzungsentgelt von 0,25 € pro Kilometer zu leisten. Der Nutzer erhält hierüber eine Rechnung. Bei Mehrfachnutzungen erfolgt die Abrechnung monatsweise. Lt. VA-Beschluss vom 10.05.2001 wird auf die Kilometerpauschale bei Benutzung durch Vereine im Rahmen der Jugendbetreuung verzichtet.

Abweichend von dieser Regelung wird bei sogenannten „Geringnutzern“ ein Pauschalentgelt von 10,00 € erhoben, ohne daß zusätzlich die Kilometer abgerechnet werden. Geringnutzer sind diejenigen, die eine Fahrleistung bis zu 10 km haben.

Bei so genannten „Vielfahrnutzern“ kann ein pauschales Entgelt festgelegt werden. Vielfahrnutzer sind diejenigen Nutzer, die eine Fahrleistung von mindestens 1000 km haben.

Eine Entscheidung hierüber erfolgt auf Antrag im Einzelfall.

8. Wartung des City-Mobils

Verantwortlich für die Wartung, die Instandsetzung, die Kontrolle, das Vorführen zum TÜV und die Regelinspektionen usw. ist die Stadtverwaltung Wildeshausen.

Wildeshausen, den 26.09.2008

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Prof. Dr. Kian Shahidi

F a h r z e u g o r d n u n g

für das

„City-Mobil“

der Stadt Wildeshausen

1. Der Fahrzeugführer ist für das Fahrzeug verantwortlich.
2. Vor Beginn und nach Beendigung der Fahrt sind die Eintragungen in das Fahrtenbuch vorzunehmen.
3. Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht gestattet.
4. Vor Rückgabe des Fahrzeuges sind die Papierkörbe und Aschenbecher zu leeren.
5. Auf den Verzehr von mitgebrachten Getränken und Speisen während der Fahrt ist möglichst zu verzichten.
6. Der Fahrzeugführer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach Beendigung der Fahrt in einem ordentlichen und gereinigten Zustand übergeben wird.
7. Bei Verstoss gegen diese Fahrzeugordnung werden künftig Nutzungsanfragen nicht berücksichtigt, Selbstverursachte Schäden sind vom Nutzer zu tragen.